

Entwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Auf Grundlage der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) werden Verwaltungskosten für die Abwicklung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen durch eine Pauschale in Höhe von 10 % der Bau- und Grunderwerbskosten abgegolten. Diese seit 1964 unverändert geltende Pauschale ist zu niedrig, um den damit verbundenen Aufwand zu bestreiten. In Relation zu den Bauausgaben für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen sind die Ausgaben insbesondere für Planungsleistungen seit 1964 überproportional gestiegen, da sich die Anforderungen an die Planung maßgeblich erhöht haben. Erhöhte Anforderungen ergeben sich aus zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes (z. B. Umweltverträglichkeitsstudien, Schall- und Erschütterungsschutz, Boden-, Wasser- und Denkmalschutz, Abfallrecht, Beteiligung von Bürgern und Verbänden). In der Praxis können die nicht auskömmlich bewerteten Verwaltungsleistungen zu Verzögerungen bei der Projektabwicklung führen, wenn eine Verständigung der Beteiligten darüber, wer die Planung und Baudurchführung übernimmt, nicht zu erzielen ist. Auch die Abgrenzung der Bau- und Verwaltungskosten hat sich in der Vergangenheit als konfliktträchtig erwiesen. Die Verwaltungskostenpauschale ist vor diesem Hintergrund an den heute durchschnittlich entstehenden finanziellen Aufwand für die Projektabwicklung anzupassen. Ferner sind die Aufwendungen für Bau- und Verwaltungsleistungen in der 1. EKrV verbindlich zuzuordnen, um den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung von Baumaßnahmen zu verringern.

Für kommunale Haushalte sind Ausbaumaßnahmen an Eisenbahnstrecken wie z. B. deren Elektrifizierung regelmäßig überproportional belastend. Der nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zu leistende Vorteilsausgleich bewirkt, dass der Straßenbaulastträger für notwendige Anpassungen an der Straßenüberführung fast vollständig aufkommen muss, wenn das Bauwerk die theoretische Nutzungsdauer erreicht hat, obwohl das Bauwerk wesentlich länger funktionstüchtig bleiben kann als die Ablösungsbeträgerechnungsverordnung (ABBV) auf Grundlage rein theoretischer Ansätze annimmt. In der Konsequenz zwingen z. B. Elektrifizierungsmaßnahmen Kommunen dazu, Ersatzinvestitionen über Jahre oder Jahrzehnte vorzuziehen, wodurch andere Aufgaben - wie z. B. der Ausbau der Infrastruktur für den Radverkehr oder ÖPNV - u. U. zurückgestellt werden müssen. In den Berechnungsvorschriften der ABBV ist dieser Nachteil durch die Einführung eines Korrekturfaktors angemessen zu berücksichtigen.

B. Lösung

Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale, welche der Kreuzungsbeteiligte, der die Projektabwicklung übernimmt, von dem anderen Kreuzungsbeteiligten erhält, von derzeit 10 auf künftig 20 % der Grunderwerbs- und Baukosten. Zudem werden die den Bau- und Verwaltungskosten zugrunde liegenden Leistungen durch zwei Anlagen zu § 4 der 1. EKrV (Baukosten) und § 5 der 1. EKrV (Verwaltungskosten) präzise abgegrenzt. Durch einen Korrekturfaktor in der Anlage zur ABBV verringert sich der zu zahlende Vorteilsausgleich, wenn die Erneuerung des Bauwerks wegen einer Ausbaumaßnahme des anderen Kreuzungsbeteiligten (z. B. Elektrifizierung einer Eisenbahnstrecke) vorzeitig veranlasst worden ist. Die Tabellen der theoretischen Nutzungsdauern und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten werden in Kapitel 4 der Anlage ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen zusätzliche jährliche Haushaltsausgaben des Bundes in Höhe von 9,0 Mio. € und zusätzliche jährliche Haushaltsausgaben der Länder in Höhe von 5,0 Mio. €. Die Finanzierung der zusätzlichen jährlichen Haushaltsausgaben des Bundes erfolgt durch Einsparungen im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf der Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet auf Grund

- des § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) geändert worden ist,
- des § 13b Nummer 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und
- des § 42 Absatz 4a Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980):

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung –1. EKrV –) vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711); geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85, BGBl. III 910-1-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „den Grunderwerbskosten“ durch die Wörter „der Kostenmasse“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zu den Baukosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Leistungen nach Anlage 1.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Arbeiten“ wird durch das Wort „Bauleistungen“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Tariflöhne und Angestelltenvergütung“ werden durch die Wörter „Personalkosten (Gehälter und Dienstbezüge)“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „und Dienstbezüge der Beamten mit einem Zuschlag von 120 vom Hundert“ werden gestrichen.
 - dd) Die Wörter „Löhne, Vergütungen und Dienstbezüge“ werden durch das Wort „Personalkosten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschafft ein Beteiligter Stoffe selbst, so kann er als Baukosten die Stoffkosten nach dem Marktpreis mit einem Zuschlag von 10 vom Hundert in Rechnung stellen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „den Baukosten“ werden durch die Wörter „der Kostenmasse“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Beteiligte kann Verwaltungskosten in Höhe von 20 vom Hundert der von ihm aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung stellen.

(2) Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Leistungen nach Anlage 2.“

5. Nach § 6 wird die folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1)

Baukosten

lfd. Nr.	Leistung
1	Ausführungsplanung
2	Bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen
3	Leistungen für Brückenbauwerke, z. B. Baustelleneinrichtung, Bauvorbereitung, Verkehrssicherung, Erdbau, konstruktiver Ingenieurbau, Ausstattung, Oberbau, Landschaftsbau und Abbruch
4	Leistungen für Bahnübergänge, z. B. Schranken, Lichtzeichen, Blinklichter, Leit- und Sicherungstechnik, elektrotechnische Anlagen, Straßen- und Wegebau sowie Abbruch
5	Leit- und Sicherungstechnik Planteil 2
6	Erdung von Oberleitungen
7	Gutachten, z.B. Baugrundgutachten, Baulärmgutachten, Erschütterungsgutachten und Bodenuntersuchungen
8	Umweltfachliche Baubegleitung
9	Prüfung der Sicherheit der Gründung, der Boden-Bauwerk- Wechselwirkung sowie der getroffenen Annahmen und bodenmechanischen Kenngrößen
10	Kampfmittelsondierung
11	Leistungsänderungen
12	Ermittlung von Leitungen Dritter
13	Bauvermessung
14	Messprogramme aufstellen und durchführen
15	Messung „Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R),“ Funkfeldbetrachtung und Funkmessfahrten
16	Verkehrslenkungsmaßnahmen
17	Abfallentsorgungskonzept erstellen und Abfallentsorgung
18	Prüfungen des Auftragsnehmers
19	Baustelleninformationsschild
20	Informationszentrum, Informationscontainer
21	Sicherungsplan

22	Sicherungsmaßnahmen
23	Sicherungsüberwachung
24	Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen
25	Amtliche Gebühren, Bearbeitungsentgelte
26	Kosten für Rechtsstreitigkeiten mit Auftragnehmern
27	Sicherung bzw. Absperrung der Anlage bis zur Inbetriebnahme
28	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken
29	Bauwerksakte, Dokumentation des Auftragsnehmers“

6. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:
„Anlage 2 (zu § 5 Absatz 2)

Verwaltungskosten

lfd. Nr.	Leistung
1	Grundlagenermittlung und Vorplanung
2	Entwurfsplanung
3	Ingenieurleistungen für Kostenteilung und Ablösung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
4	Genehmigungsplanung
5	Vorbereiten der Vergabe
6	Mitwirken bei der Vergabe
7	Ausführungsunterlagen freigeben, Bauvorlagen prüfen
8	Leit- und Sicherungstechnik Planteil 1
9	Erdung von Oberleitungen, Schaltantragstellung und Abnahme
10	Geodätisches Referenzsystem festlegen
11	Verkehrskonzept für die Bauzeit
12	Markierungs- und Beschilderungsplan
13	Betriebs- und Bauanweisung beantragen, umsetzen und überwachen
14	Kontrollprüfungen des Auftraggebers
15	Kontrollvermessung des Auftraggebers
16	Bauüberwachung, Bauleitung, Objektbetreuung, Dokumentation des Auftraggebers
17	Abnahmen
18	Fahrzeuge für Probelastungen
19	Planunterlagen für EG-Zertifizierung
20	Sicherheitsaudit, Sicherheitsmanagement
21	Unternehmensinterne Genehmigung beantragen und erteilen
22	Zulassung im Einzelfall beantragen und erteilen
23	Versicherungsprämien

24	Geschäftsumlagen, z.B. Leitung, Personalverwaltung, Bilanzierung, Finanzierung, Controlling, Kassenwesen, Sozialwesen sowie Aus- und Weiterbildung
25	Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 856) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(3) Verlangen beide Beteiligte eine Änderung
 1. sind die von dem nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten zu erstattenden Mehrkosten entsprechend seinem Anteil an den Baukosten der Kreuzungsmaßnahme zu ermitteln;
 2. ist der vom erhaltungspflichtigen Beteiligten zu erstattende Vorteil entsprechend dem Anteil des nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten an den Baukosten der Kreuzungsmaßnahme zu ermitteln.

Satz 1 findet für die Berechnung des Ablösungsbetrages nach § 13 Absatz 3 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes keine Anwendung.“
2. Das Inhaltsverzeichnis der Anlage zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Kapitel 2.5 wird das neue Kapitel 2.6 wie folgt eingefügt:

„2.6 Verlängerte theoretische Nutzungsdauer“
 - b) Die bisherigen Kapitel 2.6 und 2.7 werden die Kapitel 2.7 und 2.8.
3. Kapitel 1.5 der Anlage zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Unterbauten von Brücken gehören Widerlager, Hohlwiderlager (aufgelöste Widerlager, die zur Durchführung von Verkehrswegen genutzt werden), Flügelwände, Pfeiler, Stützen, Pylone einschließlich der jeweiligen Flach- oder Tiefgründungen, Abdichtungen und Bauwerksentwässerung. Stützen schließen unter anderem auch Schutzeinrichtungen wie Anprallsockel und Anprallbalken ein. Pylone schließen unter anderem auch Ankerkörper, Seil- und Kabelaufhängungen ein.“
4. In Kapitel 1.14 der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Oberleitungsanlagen und“ gestrichen.
5. Kapitel 2.3 der Anlage zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt

„(6) Wenn nur der Beteiligte, der nicht erhaltungspflichtig ist, eine Änderung verlangt, werden die Restnutzungsdauer der alten baulichen Anlage n und die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten baulichen Anlage E_{alt} abweichend von Absatz 1 nicht mit der theoretischen Nutzungsdauer m , sondern mit der verlängerten theoretischen Nutzungsdauer m_v ermittelt.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

- aa) In Spalte „Variable“ wird unter der Abkürzung „m“ die Abkürzung „m_v“ eingefügt.
 - bb) In Spalte „Bedeutung“ werden zu der Variablen „m_v“ die Wörter „Verlängerte theoretische Nutzungsdauer der fiktiven baulichen Anlage“ eingefügt.
 - cc) In Spalte „Dimension“ werden zu der Variablen „m_v“ das Wort „Jahre“ eingefügt.
6. Nach Kapitel 2.5 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird folgendes Kapitel 2.6 eingefügt:
- „2.6 Verlängerte theoretische Nutzungsdauer
- Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer berücksichtigt die vorzeitige Erneuerung der baulichen Anlage durch die Änderung des Beteiligten, der nicht zur Erhaltung verpflichtet ist. Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer ist zu ermitteln nach der Formel:
- $$m_v = m \cdot 1,1$$
- Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer ist auf volle Jahre kaufmännisch zu runden.
- Wird durch die Änderung des Beteiligten, der nicht zur Erhaltung verpflichtet ist, eine vorgesehene Erneuerungsmaßnahme des Erhaltungspflichtigen zu einer Änderungsmaßnahme so ist die Restnutzungsdauer der alten baulichen Anlage n und die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten baulichen Anlage E_{alt} mit der theoretischen Nutzungsdauer m nach Kapitel 2.5 zu ermitteln.“
7. Die bisherigen Kapitel 2.6 und 2.7 werden Kapitel 2.7 und Punkt 2.8.
8. In Kapitel 3.1 wird im letzten Satz das Wort „Pfahlgründungen“ und das folgende Satzzeichen gestrichen.
9. In Kapitel 3.10 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
10. Die Tabelle 1 in Kapitel 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Unter der lfd. Nr. 1.3.1 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,6“ ersetzt.
 - b) Unter der lfd. Nr. 1.3.2 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „1,2“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.
 - c) Unter der lfd. Nr. 1.3.3 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „1,5“ durch die Zahl „1,3“ ersetzt.
 - d) Nach der lfd. Nr. 1.6.3.3 wird die lfd. Nr. 1.6.3.4 mit den Worten „Stahlkonsolen mit Verbundsicherheitsglas“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „30“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „1,0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
 - e) Nach der lfd. Nr. 1.6.4 wird die lfd. Nr. 1.6.5 mit den Worten „Aufzüge“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „15“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „3,0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
11. Die Tabelle 7 in Kapitel 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der lfd. Nr. 7.5.4 wird die lfd. Nr. 7.6 mit dem Wort „Oberleitung“ in der Spalte „Bauwerksteil“ angefügt.
 - b) Nach der lfd. Nr. 7.6 wird die lfd. Nr. 7.6.1 mit dem Wort „Oberleitungsmasten“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „60“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „1,5“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.

- c) Nach der lfd. Nr. 7.6.1 wird die lfd. Nr. 7.6.2 mit den Worten „Oberleitungen einschließlich Befestigungskonstruktionen“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „30“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „4,0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
12. Die Tabelle 9 in Kapitel 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der lfd. Nr. 9.6. wird die lfd. Nr. 9.7 mit dem Worten „Pflasterrinnen zur Wasserführung (z. B. vor Borden)“ in der Spalte „Bauwerksteil“ eingefügt.
- b) Nach der lfd. Nr. 9.7 wird die lfd. Nr. 9.7.1 mit dem Worten „aus Naturstein (z. B. Granit)“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „60“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „1,0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
- c) Nach der lfd. Nr. 9.7.1 wird die lfd. Nr. 9.7.2 mit den Worten „aus Beton (z. B. Betonleistenstein)“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „30“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „1,0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
- d) Die bisherigen lfd. Nr. 9.7, lfd. Nr. 9.8, lfd. Nr. 9.8.1, lfd. Nr. 9.8.2 und lfd. Nr. 9.9 werden zur lfd. Nr. 9.8, lfd. Nr. 9.9, lfd. Nr. 9.9.1, lfd. Nr. 9.9.2 und lfd. Nr. 9.10.
13. Die Tabelle 10 des Kapitels 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Unter der lfd. Nr. 10.1.1 werden hinter dem Wort „Farben“ die Wörter „(High-Solid-Dispersionen)“ angefügt.
- b) Unter der lfd. Nr. 10.1.1.1 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt.
- c) Unter der lfd. Nr. 10.1.1.2 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt.
- d) Die lfd. Nr. 10.1.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Reaktive Stoffe (Kaltplastik wie z. B. Agglomerate), thermoplastische Stoffe“
- e) Unter der lfd. Nr. 10.1.2.1 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt. Die Zahl „2“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
- f) Unter der lfd. Nr. 10.1.2.2 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt. Die Zahl „4“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
- g) Unter der lfd. Nr. 10.2.1 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt.
- h) Unter der lfd. Nr. 10.2.2 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt.
- i) Unter der lfd. Nr. 10.7.1 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „4,0“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt.
- j) Unter der lfd. Nr. 10.7.5 entfallen die Zahl „50“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und die Zahl „0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“.
- k) Nach der lfd. Nr. 10.7.5 wird die lfd. Nr. 10.7.5.1 mit dem Worten „aus Kunststoff“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „30“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.

- l) Nach der lfd. Nr. 10.7.5.1 wird die lfd. Nr. 10.7.5.2 mit den Worten „aus Beton“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „50“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
- m) Unter der lfd. Nr. 10.7.6 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „0“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.
- n) Unter der lfd. Nr. 10.7.7 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „0“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.
- o) Nach der lfd. Nr. 10.7.7 wird die lfd. Nr. 10.7.8 mit dem Worten „Radardektoren“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „10“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
- p) Nach der lfd. Nr. 10.7.8 wird die lfd. Nr. 10.7.9 mit dem Worten „Videokameras“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „10“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „2“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
- q) Nach der lfd. Nr. 10.8 die lfd. Nr. 10.9 mit den Worten „Amphibienleitrichtungen aus Stahl“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „30“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „0,5“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 2 kommen nicht zur Anwendung für Maßnahmen, über die die Beteiligten nach § 1 Absatz 6 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vereinbarung getroffen haben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelungen dienen dazu, den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung gemeinsamer Baumaßnahmen zu reduzieren, den Aufwand der Beteiligten für Planung und Baudurchführung angemessener zu vergüten und Nachteile der Baulastträger zu berücksichtigen, wenn Ausbaumaßnahmen des anderen Kreuzungsbeteiligten vorzeitige Ersatzinvestition erforderlich machen. Hierdurch sollen die zu bewältigenden finanziellen Lasten verursachungsgerecht geteilt, die Akzeptanz der Regelungen verbessert und Rechtsstreitigkeiten so weit wie möglich vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es handelt sich um eine Mantelverordnung zur Änderung der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung – 1. EKrV) und der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV).

Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale, welche der Kreuzungsbeteiligte, der die Projektabwicklung übernimmt, von dem anderen Kreuzungsbeteiligten erhält, von derzeit 10 auf künftig 20 % der Grunderwerbs- und Baukosten. Zudem werden die den Bau- und Verwaltungskosten zugrunde liegenden Leistungen durch zwei Anlagen zu § 4 der 1. EKrV (Baukosten) und § 5 der 1. EKrV (Verwaltungskosten) präzise abgegrenzt. Durch einen Korrekturfaktor in der Anlage zur ABBV verringert sich der zu zahlende Vorteilsausgleich, wenn die Erneuerung des Bauwerks wegen einer Ausbaumaßnahme des anderen Kreuzungsbeteiligten (z. B. Elektrifizierung einer Eisenbahnstrecke) vorzeitig veranlasst worden ist. Die Tabellen der theoretischen Nutzungsdauern und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten werden in Kapitel 4 der Anlage ergänzt und aktualisiert.

III. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur folgt für Artikel 1 aus § 16 Absatz 1 Nummer 1 EKrG und für Artikel 2 aus §§ 16 Absatz 1 Nummer 3 EKrG, 13b Nummer 3 des Bundesfernstraßengesetzes und § 42 Absatz 4a Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die den Bau- und Verwaltungskosten zugrunde liegenden Leistungen durch zwei Anlagen zu § 4 der 1. EKrV (Baukosten) und § 5 der 1. EKrV (Verwaltungskosten) präzise abge-

grenzt. Dadurch wird die Abrechnung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen vereinfacht und Streitigkeiten der Kreuzungsbeteiligten über die Zuordnung der Leistungen vermieden. Die Ergänzung der Tabellen der theoretischen Nutzungsdauern und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für Bauteile die bisher nicht in der erfasst waren erleichtert die Ermittlung der Ablösungsbeträge für diese Bauteile.

2. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Regelungen sind mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar. Die Indikatorenbereiche 2 (Klimaschutz) und 13 (Luftqualität) können durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die damit verbundene Beschleunigung von Investitionen in das Schienennetz positiv beeinflusst werden. Die finanzielle Entlastung der Kommunen bei Ausbaumaßnahmen des Schienenbaulastträgers kann zudem förderlich für Investitionen in die Infrastruktur für den Radverkehr oder den ÖPNV sein.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

2.1 Haushaltsausgaben des Bundes

Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen erhöht sich die in der 1. EKrV normierte Verwaltungskostenpauschale von derzeit 10 auf künftig 20 % der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten (Artikel 1 Nummer 4). Die Haushaltsausgaben bei Kreuzungsmaßnahmen, erhöhen sich dadurch für Bund, Länder und Kommunen als beteiligte Straßenbaulastträger, wenn sie ganz oder teilweise kostenpflichtig sind und der beteiligte Schienenbaulastträger die Baudurchführung übernimmt. Der Schienenbaulastträger kann dann nämlich auf die ihm anfallenden Grunderwerbs- und Baukosten die erhöhte Verwaltungskostenpauschale abrechnen. Demgegenüber stehen höhere Einnahmen, wenn Bund, Länder und Kommunen die Baudurchführung übernehmen. Bei Maßnahmen an Bahnübergängen (§ 13 EKrG) beteiligt sich der Bund an den Kosten, auch wenn er nicht als Baulastträger an der Kreuzung beteiligt ist. Bei diesen Maßnahmen sind zusätzliche Haushaltsausgaben zu berücksichtigen, da der Bund nicht die Baudurchführung übernimmt. Die zusätzlichen Haushaltsausgaben lassen sich von den Gesamtausgaben für den Bundesanteil abgeleitet und betragen jährlich rund 9,0 Mio. €.

Die Finanzierung der zusätzlichen jährlichen Haushaltsausgaben des Bundes erfolgt durch Einsparungen im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes.

2.2 Haushaltsausgaben der Länder

Die Anhebung der in der 1. EKrV normierten Verwaltungskostenpauschale von derzeit 10 auf künftig 20 % der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten (Artikel 1 Nummer 4) belastet die Länder mit zusätzlichen Haushaltsausgaben in Höhe von rund 5 Mio. € jährlich. Sie sind ebenfalls von den Ausgaben des Bundes für das Staatsdrittel der vergangenen Jahre mit einem Ansatz von 13 % für das Streckennetz der nichtbundeseigenen Eisenbahnen am Gesamtnetz abgeleitet worden.

Die übrigen Regelungen sind für die beteiligten Schienen- und Straßenbaulastträger kostenneutral. In Einzelfällen resultierende Mehr- bzw. Minderausgaben der Kreuzungsbeteiligten werden über die Vielzahl der Kreuzungsmaßnahmen ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Regelungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung ist wegen der langfristig angelegten Aufgabe nicht zweckmäßig. Die Regelungen werden zehn Jahre nach Inkrafttreten bezüglich ihrer Zielerreichung evaluiert. Ziele der Regelungen sind eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Abwicklung gemeinsamer Baumaßnahmen und eine angemessenere Vergütung des Aufwands der Beteiligten für Planung und Baudurchführung. Außerdem sollen Nachteile der Baulastträger berücksichtigt werden, wenn sie wegen Ausbaumaßnahmen des anderen Kreuzungsbeteiligten vorzeitige Ersatzinvestition tätigen müssen. Hierdurch sollen die zu bewältigenden finanziellen Lasten verursachungsgerecht geteilt, die Akzeptanz der Regelungen verbessert und Rechtsstreitigkeiten so weit wie möglich vermieden werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 31 (Änderung der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Nummer 2

Die Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme umfasst die Grunderwerbskosten, die Baukosten und die Verwaltungskosten. Verwaltungskosten können von den Beteiligten in Höhe von 10 % der von ihnen aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung gestellt werden. Die bisherige Regelung führte dazu, dass von den Grunderwerbskosten zunächst Erlöse abgesetzt und im nächsten Schritt die Verwaltungskosten auf die verminderten Grunderwerbskosten bezogen wurden, obwohl die Verwertung von Grundstücken ebenfalls Verwaltungskosten verursachen. Künftig werden deshalb die Erlöse nicht von den Grunderwerbskosten, sondern von der Kostenmasse abgezogen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Abgrenzung der Baukosten zu den Verwaltungskosten, welche sich in der Vergangenheit als konfliktträchtig erwiesen und auch die Verwaltungsgerichte beschäftigt hat, soll durch die neue Anlage zu § 4 entschärft werden. Die Anlage basiert auf dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (StB 15/7174.2/5-14/2095549) vom 29.01.2014 zum Vollzug des EKrG und soll eine einheitliche Abrechnung der Kreuzungsmaßnahmen durch eine klar definierte Zuordnung der Leistungen zu den Kostenarten sicherstellen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Vermeidung nicht mehr zweckmäßiger Differenzierungen für die Ermittlung der Kostenmasse sowie der Anpassung an heutige Terminologien.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Vermeidung nicht mehr zweckmäßiger Differenzierungen für die Ermittlung der Kostenmasse

Zu Buchstabe d

Die bisherige Regelung führte dazu, dass von den Baukosten zunächst Erlöse abgesetzt und im nächsten Schritt die Verwaltungskosten auf die verminderten Baukosten bezogen wurden, obwohl die Verwertung nicht mehr benötigter Anlagen ebenfalls Verwaltungskosten verursacht. Künftig werden deshalb die Erlöse nicht von den Baukosten, sondern von der Kostenmasse abgezogen.

Zu Nummer 4

Die 1. EKrV stammt aus dem Jahre 1964 und sieht seitdem eine Pauschale von 10 % für Verwaltungs- bzw. Planungskosten im Rahmen der Projektabwicklung vor. Diese Verwaltungskostenpauschale ist zu niedrig, um den tatsächlichen Aufwand abzudecken. Der Umfang der Planungs- und Verwaltungsaufgaben hat sich seit Inkrafttreten der 1. EKrV erheblich erweitert. Dies betrifft insbesondere gesetzlich normierte Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes (z. B. Umweltverträglichkeitsstudien, Schall- und Erschütterungsschutz, Boden-, Wasser- und Denkmalschutz, Abfallrecht, Beteiligung von Bürgern und Verbänden). Strukturveränderungen in den Verwaltungen und bei der DB Netz AG verbunden mit der Reduzierung des Personals haben dazu geführt, dass Kreuzungsmaßnahmen zunehmend durch Ingenieurbüros geplant, überwacht und gesteuert werden. Hierdurch entsteht zusätzlicher Aufwand für Ausschreibung, Vergabe, Steuerung und Abrechnung der Ingenieurleistungen. Aufsichts- und Genehmigungsaufgaben sind von der DB Netz AG zum Eisenbahn-Bundesamt (EBA) übertragen worden. Für die Amtshandlungen des EBA sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der geänderten Verwaltungskostenpauschale ergibt sich aus der Auswertung repräsentativer Projekte durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Zusammenarbeit mit mehreren Ländern, der DB Netz AG sowie dem Bundesrechnungshof.

Alternativ ist eine Herauslösung der Planungsleistungen als Hauptfaktor der Pauschale und deren „spitze Abrechnung“ entsprechend den Bauleistungen in Erwägung gezogen worden. Der Aufwand für eine derartige Abrechnung hat sich jedoch als zu hoch erwiesen, da Kreuzungsmaßnahmen oft nur Teil einer Ausbaumaßnahme sind, bei denen sich manche Planungsleistungen auf das gesamte Ausbauprojekt beziehen. Außerdem müssten die Länder, die Planungsleistungen zum Teil selbst erbringen, deren Wert nach der HOAI ermitteln, was nicht immer nachvollziehbar gelang und Konfliktpotential zwischen den Kreuzungsbeteiligten erwarten ließe. Aus diesen Gründen soll an der pauschalierten Abrechnung festgehalten werden.

Zur Abgrenzung der Verwaltungskosten von den Baukosten wird auf die neue Anlage zu § 5 verwiesen.

Zu Nummer 5

Baukosten

lfd. Nr.	Begründung bzw. Erläuterung
1	Die Ausführungsplanung ist das Überarbeiten der Ergebnisse der vorangegangenen Planungen bis zur ausführungsfähigen Lösung. Z.B. - Zeichnerische und rechnerische Darstellung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben - Fortschreiben der Planung während der Bauausführung - Weiterentwicklung des gewählten Entwurfsmodell zum Ausführungsmodell (Vergleiche Leistungsphase 5 der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung der HOAI 2013.)
2	Die bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wie z.B. Standsicherheit, Brandschutz und Wirtschaftlichkeit ist von unabhängigen, durch das EBA oder die Länder zugelassenen Prüfern (Prüfingenieure bzw. Planprüfer bei Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen) durchzuführen und wird über Gebühren oder Honorare abgerechnet. Hierzu zählt

	auch die vom Prüfenieur gegebenenfalls erforderliche Abnahme von Lehrgerüsten und Baubehelfen. Soweit Aufwendungen für Prüfungen in der Planungsphase (z.B. Prüfung der Vorstatik) erforderlich werden, zählen diese zu den Planungskosten.
3	Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder der Änderung von Brückenbauwerke, die üblicherweise mit einem Bauvertrag an den Auftragnehmer vergeben werden.
4	Leistungen an Bahnübergängen, die üblicherweise mit den Bauverträgen für die Erstellung der Anlagen des Bahnübergangs (Sicherungen und Befestigungen) an die Auftragnehmer vergeben werden.
5	Leit- und Sicherungstechnik Planteil 2 beinhaltet die Innenanlagen im Schalthaus, die Software und die Anpassung in Stellwerken (Beauftragung einer Signalbaufirma).
6	Die Erdung von Oberleitungen wird vom Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter) für Erdungsarbeiten und Aufstellen des Schutzhalt 2-Signals durchgeführt. Die Schaltantragstellung und die Abnahme von Oberleitungen sind Verwaltungsleistungen.
7	Baugrundgutachten, Baulärmgutachten, Erschütterungsgutachten und Bodenuntersuchungen für die zur Ausführung kommende Maßnahme (Hierzu gehört auch die Freigabe der Gründungssohle bei Flachgründungen oder die bodengutachterliche Begleitung bei Tiefengründungen einschließlich der Bohrpfahlabnahme.) Einschließlich Gutachten für Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepte und Bodenuntersuchungen nach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall. Die Gutachten sind zum Teil erforderlich für die Entwurfsplanung.
8	Zur Umweltfachliche Baubegleitung gehören auch z.B. - Messstellen für das Grundwassermonitoring - ökologische Bauüberwachung
9	Prüfung der Sicherheit der Gründung, der Boden-Bauwerk- Wechselwirkung sowie der getroffenen Annahmen und bodenmechanischen Kenngrößen durch einen Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau bei besonders schwierigen Baugrundverhältnissen und hoher Komplexität der Maßnahme. Die Beauftragung eines Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau wird ggfs. zusätzlich zum Prüfenieur für die Ausführungsplanung notwendig.
10	Zur Kampfmittelondierung gehören auch die Kampfmitteltechnische Baubegleitung bei Bauarbeiten mit besonderem Gefahrenpotential (z.B. beim Rammen von Trägern oder Spundwänden) sowie die Kampfmittelbergung.
11	Kosten für Leitungsänderungen (Zu den Kosten für Leitungsänderungen gehören nur die Anteile, die ein Kreuzungsbeteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten - z. B. Konzessionsverträge - zu übernehmenden Kosten); Kosten für Planungen der Leitungseigentümer
12	Lage von Leitungen Dritter ermitteln durch Suchschachtungen während der Bauausführung, wenn und soweit ein Kreuzungsbeteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege gegenüber dem Leitungseigentümer zur Kostentragung verpflichtet ist.
13	Die Bauvermessung beinhaltet z.B. - Vermessung gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Verm-StB 01 - Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten - Verdichtung des Lage- und Höhennetzes - Absteckungsvermessung nach Lage und Höhe - Erfassung von Verschiebungen, Kippungen sowie Verformungen - Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung - Bestandserfassung während der Bauausführung - Festpunkte, die durch die Kreuzungsmaßnahme beseitigt wurden, neu setzen und einmessen
14	Messprogramme beinhalten z.B.: - Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen von vorhandenen

	<p>Bauwerken, Gleisen oder Straßen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des neuen Ingenieurbauwerks
15	<p>Messung „Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R)“, Funkfeldbetrachtung, Funkmessfahrten, soweit für die Kreuzungsmaßnahme erforderlich.</p>
16	<p>Verkehrslenkungsmaßnahmen sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßen- oder Streckensperrungen - Absperrposten - Beschilderung
17	<p>Zu den Leistungen Abfallentsorgungskonzept und Abfallentsorgung gehören Kosten im Zusammenhang mit gefährlichem Abfall größer des Zuordnungswerts Z 2, soweit für die Kreuzungsmaßnahme erforderlich sowie kein Altlastenfond, keine historische Kostentragungspflicht des Kreuzungsbeteiligten und keine Kostentragungspflicht eines Dritten bestehen. Einschließlich des Abfallbeauftragten des Auftragnehmers (Bauleiter Abfallmanagement).</p>
18	<p>Prüfungen des Auftragnehmers in Ausnahmefällen (sofern keine Nebenleistungen nach VOB/C), z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundprüfungen, Eignungsprüfungen, Erstprüfungen zur Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile - Prüfungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung - Dichtigkeitsprüfungen von Leitungen und Kanälen
19	<p>Baustelleninformationsschild</p>
20	<p>Errichten, Vorhalten und Rückbauen eines Informationszentrums oder Informationscontainers, soweit für die Kreuzungsmaßnahme erforderlich. Nur bei Kreuzungsmaßnahmen mit großem Projektumfang und langem Realisierungszeitraum.</p>
21	<p>Der Sicherungsplan beinhaltet die Planung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen auf der Grundlage der Vorgaben der DB Netz AG durch das für die Sicherungsüberwachung zuständige Unternehmen.</p>
22	<p>Die Sicherungsmaßnahmen werden in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherungsaufsichtskraft und Sicherungsposten erbracht. Hierzu gehören akustische Warnsignalgeber, Feste Absperrung, automatische Warnsysteme und das Aufstellen des Schutzhalt 2-Signals.</p>
23	<p>Die Sicherungsüberwachung kann auch ein Dritter erbringen, aber nicht das für die Sicherungsmaßnahmen zuständige Unternehmen.</p>
24	<p>Die Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle nach Baustellenverordnung durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, u.a. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und fortschreiben.</p>
25	<p>Amtliche Gebühren, Bearbeitungsentgelte und sonstige Gebühren Dritter, die nach einer Gebührenordnung erhoben werden, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren des Eisenbahn-Bundesamtes - Gebühren von benannten Stellen (z.B. vom TÜV) für das EG-Prüfverfahren - Gebühren für Ausnahmegenehmigungen z.B. für Nacharbeit - Gebühren für wasserrechtliche Erlaubnisse (z.B. Grundwasserentnahmeentgelte, Einleitgebühren) - Gebühren für Auskünfte über Kampfmittelfreiheit - Gebühren für Sondierung auf Verdachtsflächen - Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen - Gebühren für Kostenbescheide von Anhörungsbehörden im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren - Ggfs. Gebühren für Inanspruchnahme öffentlicher Flächen <p>Entgelte bei Betroffenheit von Privatbahnen oder Anschlussbahnen und Entgelte für die Beantwortung von Leitungsabfragen, soweit sie von den Kreuzungsbeteiligten zu tragen sind.</p>
26	<p>Kosten für Rechtsstreitigkeiten mit Auftragnehmern, z. B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für die Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen gegenüber Dritten.</p>

27	Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von ggfls. erforderlichem Sicherungspersonal.
28	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken durchführen.
29	Zur Bauwerksakte und zur Dokumentation des Auftragsnehmer gehören z. B. - Beweissicherung vor Baubeginn und nach Fertigstellung (Hierzu gehört auch die Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.) - Bauwerksbuch erstellen - Bauwerksakte aktualisieren - Bahnübergangspass aktualisieren - Bestands- bzw. Revisionspläne erstellen, einschließlich Digitalisierung und Mikroverfilmung - Fotodokumentation

Zu Nummer 6

Verwaltungskosten

lfd. Nr.	Begründung bzw. Erläuterung
1	Grundlagenermittlung ist z.B. - Klären der Aufgabenstellung und der Randbedingungen - Ortsbesichtigungen Vorplanung ist z.B. - Erarbeiten der Lösungsmöglichkeiten und des Planungskonzeptes - Untersuchen von Varianten, Variantenvergleich, Wahl der Vorzugsvariante - Kartenmaterial, Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle - Baugrunduntersuchungen z.B. für die Standortwahl, die Linienbestimmung oder für Variantenuntersuchungen - Kostenschätzung (Vergleiche Leistungsphasen 1 und 2 der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung der HOAI 2013.)
2	Die Entwurfsplanung für den Gesamtentwurf, fasst die Entwurfsplanungen aller beteiligter Fachdienste und Dritter zusammen, und dient als Grundlage für die Ausschreibung. Z.B. - Erarbeiten einer zeichnerischen Lösung - Aufstellen eines Erläuterungsberichtes und Bauzeitenplan - Feststellen der Betriebstechnologie - Kostenermittlung (Vergleiche Leistungsphase 3 der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung der HOAI 2013.)
3	Ingenieurleistungen für Kostenteilung und Ablösung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sind - Erstellen von Fiktiventwürfe für die Kostenteilung - Vereinfachte Ermittlung der Kostenteilung - Aufstellung der Ablösungsberechnung einschließlich Fiktiventwürfen - Erstellung der Kreuzungsvereinbarung
4	Die Genehmigungsplanung dient dazu ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchführen zu können. Z. B. - Erarbeiten der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und für die schalltechnischen Untersuchungen - Aufstellen der Lagepläne, des Grunderwerbsverzeichnisses und des Grunderwerbsplan (ggfls. einschließlich der Beauftragung von Büros zur Ermittlung der Eigentümer) - Anmieten von Räumen für Erörterungstermine - Verhandeln mit Behörden - Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen (Vergleiche Leistungsphase 4 der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung der HOAI 2013.)
5	Leistungen um die Vergabe vorzubereiten und einzuleiten, z.B.

	<ul style="list-style-type: none"> - Massenberechnungen - Anfertigen der Leistungs- und Baubeschreibung (Vergleiche Leistungsphasen 6 und 7 der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Technische Ausrüstung sowie Leistungsphase 6 des Leistungsbilds Tragwerksplanung der HOAI 2013)
6	<p>Das Mitwirken bei der Vergabe beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholen, Prüfen und Werten der Angebote - Aufstellen des Preisspiegels
7	<p>Die Freigabe der Ausführungsunterlagen und die Prüfung von Bauvorlagen sind konstruktive, vertragsrechtliche, ausführungstechnische und geometrische Prüfungen. Bauvorlagen sind z.B. Ausführungsunterlagen und Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe.</p> <p>Bei Maßnahmen an Eisenbahnanlagen (Vergleiche VV BAU und VV BAU-STE) sind zusätzlich Leistungen vom Bauvorlageberechtigten (BVB) zu erbringen. Der BVB ist z.B. dafür verantwortlich, dass die Unterlagen vollständig sind, die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen ist. Der BVB hat sicherzustellen, dass die Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.</p>
8	<p>Leit- und Sicherungstechnik Planteil 1 beinhaltet die Planung der Außenanlagen des Bahnübergangs (Schalthaus, Antriebe, Lichtzeichen, Kabelverlegung, Einschaltstreckenberechnung). Einschließlich der Bauaufsichtlichen Genehmigung des Planteils I als Voraussetzung für Planteil 2</p>
9	<p>Schaltantragstellung und Abnahme der Erdung von Oberleitungen durch den Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter).</p> <p>Die Durchführung der Erdung von Oberleitungen ist eine Bauleistung.</p>
10	<p>Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) abstimmen und dokumentieren.</p>
11	<p>Verkehrskonzept für die Bauzeit wird vom Straßenbasträger oder von qualifizierten Dritten erbracht.</p>
12	<p>Markierungs- und Beschilderungsplan</p>
13	<p>Betriebs- und Bauanweisung (Beta) beantragen, umsetzen und überwachen.</p> <p>Anträge der Beta dürfen durch zugelassene bzw. zertifizierte Dritte mit Befähigung als Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher mit Prüfungsbescheinigung und Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation stellen.</p> <p>Die Umsetzung und Überwachung der Beta werden vom Technisch Berechtigten – Bindeglied zwischen Fahrdienstleiter und Baustelle – durchgeführt. Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantragen von Gleissperrungen beim zuständigen Fahrdienstleiter - Ein- bzw. Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen der bauausführenden Firmen und der Sicherungsfirmen in die Inhalte und Vorgaben der Beta - Einhaltung der Sperrpausen <p>(Leistungen können auch in Personalunion vom Fachbauüberwacher bzw. vom Bauüberwacher Bahn durchgeführt werden.)</p>
14	<p>Kontrollprüfungen des Auftraggebers zur Feststellung, ob Baustoffe und Leistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen.</p>
15	<p>Kontrollvermessung durch den Auftraggeber gemäß der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Verm-StB 01: Vermessung zur Kontrolle der Ausführungsvermessung und der Bauleistung.</p>
16	<p>Die Bauüberwachung, Bauleitung, Objektbetreuung und Dokumentation des Auftraggebers sind Leistungen, die der Auftraggeber aufbringen muss um die Kreuzungsmaßnahme sowohl in sicherheitstechnischer Hinsicht als auch in bautechnischer Hinsicht zu koordinieren und zu überwachen. Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Ausführung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen, den Leistungsbeschreibungen sowie den technischen Richtlinien und einschlägigen Vorschriften (Hierzu gehört auch das Errichten, Vorhalten und Rückbauen des Baubüros, von Geräten und das Vorhalten von Fahrzeugen für den AG.)

	<ul style="list-style-type: none"> - Führen des Bautagebuches - Mitwirken beim Aufmaß und der Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme - Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung - Durchführen von Belastungsproben - Mängelfeststellung und Überwachen der Beseitigung von Mängeln (Vergleiche Leistungsphasen 8 und 9 Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Technische Ausrüstung der HOAI 2013.)
17	Abnahmen (auch Zwischen- und Teilabnahmen) von Bauteilen und Leistungen während und nach Abschluss der Baumaßnahme, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsrechtliche Abnahme (Bestätigung der Leistungen als vertragsgerecht gegenüber dem Auftragnehmer) - Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten - Abnahme innere/äußere Erdung und Berührungsschutz einer Straßenüberführung - Abnahme der Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (Ausgenommen sind gegebenenfalls erforderliche Abnahmen von Lehrgerüsten oder anderen Hilfskonstruktionen durch Prüfeningenieure für die Ausführungsplanung.)
18	Fahrzeuge für Probelastungen sind z.B. Lastenzüge oder schwere LKWs.
19	Planunterlagen als Voraussetzung für die EG-Zertifizierung des Teilsystems Infrastruktur und Energie im Transeuropäischen Netz und damit für die Inbetriebnahme nach der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung und nach den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität.
20	Das Sicherheitsaudit und das Sicherheitsmanagement ergeben sich u.a. aus EU-Vorgaben.
21	Unternehmensinterne Genehmigung beantragen und erteilen bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG.
22	Zulassung im Einzelfall beantragen und erteilen bei Abweichungen vom Regelwerk insbesondere der DB AG/DB Netz AG in den vom Eisenbahn-Bundesamt geforderten Fällen. Voraussetzung: Unternehmensinterne Genehmigung.
23	Versicherungsprämien, soweit es sich um Versicherungen im Zusammenhang mit Planungs- und Bauleistungen für die Kreuzungsmaßnahme handelt.
24	Geschäftsumlagen sind Leistungen im Zusammenhang mit der Projektleitung und der Projektsteuerung, die für die Realisierung der Maßnahme durch den durchführenden Kreuzungsbeteiligten erforderlich sind.
25	Öffentlichkeitsarbeit. Das Baustellenschild und die Einrichtung eines Informationszentrums oder eines Informationscontainers sind Bauleistungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz)

Zu Nummer 1

Die Neufassung des Absatzes dient der Klarstellung, wie der Kostenteilungsschlüssel für die Änderung der Überführung auf den ermittelten Ablösungsbetrag anzuwenden ist.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Nummer 6.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Nummer 8.

Zu Nummer 4

Die Vereinbarung der Werte der theoretischen Nutzungsdauer und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für die Oberleitungsanlagen haben in der Vergangenheit zu Konflikten zwischen den Beteiligten geführt. Aus diesem Grund werden Erfahrungswerte in der Verordnung verbindlich festgelegt.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Nummer 6.

Zu Nummer 6

Der in der Verordnung ermittelte Ablösungsbetrag gewährleistet eine angemessene Lastenverteilung zwischen dem erhaltungspflichtigen und dem nicht erhaltungspflichtigen Kreuzungsbeteiligten, wenn im Zuge einer Ersatzinvestition eine Ausbauplanung mit realisiert wird oder beide Verkehrswege gleichzeitig ausgebaut werden. Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen der erhaltungspflichtige Baulastträger durch den Ausbau des anderen Beteiligten – wie z. B. bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken oder der Ausbau von Straßen – in eine vorzeitige Ersatzinvestition gezwungen wird. In der Verordnung soll dieser Nachteil durch die Einführung eines Korrekturfaktors (verlängerte theoretische Nutzungsdauer) angemessen berücksichtigt werden. Dadurch verringert sich der Ablösungsbetrag in den Fällen einer „aufgedrängten Bereicherung“ abhängig vom Bauwerksalter. Bei vorgesehenen Ersatzinvestitionen des Erhaltungspflichtigen, die mit Ausbaumaßnahmen des nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten verknüpft werden, ist der Korrekturfaktor nicht anzuwenden. In derartigen Fällen wird der erhaltungspflichtige Baulastträger nicht in eine vorzeitige Ersatzinvestition gezwungen, eine Verringerung des Ablösungsbetrages wäre somit nicht sachgerecht.

Zu Nummer 7

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Nummer 6.

Zu Nummer 8

Hinsichtlich der Tiefgründungen (z.B. Bohrpfähle oder Mikropfähle) wurde bisher der Ansatz verfolgt, dass die neuen Bauwerke bei der immer wiederkehrenden Erneuerung auf den vorhandenen Pfählen ggfls. mit Erneuerung der Pfahlkopfplatte gegründet werden. Realistischer ist jedoch die Annahme, dass zukünftig die überwiegende Zahl der neuen Bauwerke bei den kommenden Erneuerungen auf neuen Pfählen gegründet wird. Die alten Pfähle verbleiben im Baugrund, werden jedoch nicht für die Lastabtragung genutzt. Die Änderung von Kapitel 1.6 und Kapitel 3.1 bilden diesen Ansatz ab.

Zu Nummer 9

Die Änderung ist Folge der Änderung gemäß Artikel 3 Nummer 4 (Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale)

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a bis c

Die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für rahmenartige Tragwerke sind in der Verordnung zu hoch angesetzt. Rahmenartige Tragwerke sind Bauwerke mit geringen Stützweiten, bei denen auf unterhaltungsintensive Lager verzichtet werden kann. Rahmenartige Tragwerke aus Stahlbeton können hinsichtlich der Unterhaltung mit Bauwerken mit Lagerkonstruktionen und getrennten Unter- und Überbauten aus Stahlbeton verglichen werden. Bei Bauwerken mit getrennten Unter und Überbauten aus Stahlbeton ist der theoretische Ansatz, dass der Überbau nach 70 und die Unterbauten nach 110 Jahren erneuert werden. Der Unterhaltungssatz für den Überbau, der in erheblichem Maße den Einwirkungen Verkehrs ausgesetzt ist, beträgt 0,8 %, der für die Unterbauten, die im geringeren Maße diesen Einflüssen ausgesetzt sind, beträgt 0,5 %. Die Lager werden nicht berücksichtigt. Insofern sich die Werte für die rahmenartigen Tragwerke mit 70 Jahren für die theoretische Nutzungsdauer und 0,6 % für die jährlichen Unterhaltungskosten angemessen. Gleiches gilt für rahmenartige Bauwerke aus Spannbeton und aus Stahl.

Zu Buchstabe d

Das Bauwerksteil „Stahlkonsolen mit Verbundsicherheitsglas“ war bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Es handelt sich um eine leicht geneigte, horizontale oder senkrechte Konstruktion einer Berührungsschutzanlage. Die theoretische Nutzungsdauer und

der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten entsprechen Erfahrungswerten der DB Netz AG, die mit den Ansätzen für die anderen Berührungsschutzanlagen Schutzplatten aus Stahlbeton, Schutzplatten aus Stahl sowie Aufhöhung von Geländern und lückenlose Verkleidung der Geländerteile korrespondieren.

Zu Buchstabe e

Aufzüge sind bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Die Ablösung von Aufzügen ist bei Kreuzungsmaßnahmen erforderlich. Die theoretische Nutzungsdauer und der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten entsprechen den Ansätzen aus Tabelle A1-17 der Standardisierten Bewertung von Verkehrsweegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs des BMVI, Version 2016.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe b und c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 3. Oberleitungsmasten und Oberleitungen einschließlich Befestigungsstrukturen waren bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Die theoretische Nutzungsdauer und die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten basieren auf Erfahrungswerten der DB Netz AG.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a, b und c

Pflasterrinnen zur Wasserführung im Straßenbereich sind Bestandteile des Straßenkörpers, die bislang nicht Gegenstand der Verordnung waren. Sie lassen sich nicht den Borden, nicht den Gräben und Mulden, nicht den Ablaufschächten und Straßenabläufen und nicht den Pflasterdecken zuordnen. Die Pflasterrinnen liegen meist vor Borden als Bauteil zur Wasserführung im Anschluss an die Fahrbahn und leiten das Oberflächenwasser den Straßenabläufen zu. Zur Ausführung kommen meist Rinnen aus Naturstein (Granit) oder Betonleistensteine. Die theoretische Nutzungsdauer und die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten basieren auf Erfahrungswerten.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a, b und c.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a bis h

Die Unterscheidung zwischen Markierung auf „schwach oder auf stark belasteten Straßen“ führte zu Konflikten zwischen den Beteiligten. In der Regel wird zur Vereinfachung der DTV-Wert verwendet. Liegt dieser über dem landesweiten Durchschnitt, ist die Straße stark belastet, liegt er darunter, ist die Straße schwach belastet. Die Änderung in „stark oder schwach beanspruchte Systeme“ soll den Umständen Rechnung tragen, dass z. B. auch eine Markierung auf einer schwach belasteten Straße hohen Beanspruchungen z. B. durch den Winterdienst ausgesetzt ist. Des Weiteren lässt diese Formulierung Raum für die Unterscheidung, ob die Markierung direkt überfahren (z. B. Haltebalken, Abbiegespurmarkierungen) oder nicht direkt überfahren wird (z. B. Randlinien, Sperrflächen). Markierungen aus Kaltplastik und thermoplastischen Stoffen werden meist nicht in der bisher veranschlagten theoretischen Nutzungsdauer erneuert; die theoretische Nutzungsdauer wird daher angepasst.

Zu Buchstabe i

Die jährlichen Unterhaltungskosten für Signalmaste sind gegenüber den jährlichen Unterhaltungskosten für Signalgeber und Signalsteuergeräte zu hoch angesetzt. Der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten wird angepasst.

Zu Buchstabe j, k und l

Kabelschächte werden als Beton- oder als Kunststoffschächte ausgeführt. In der Verordnung werden beide Ausführungsarten mit unterschiedlichen theoretischen Nutzungsdauern aufgenommen.

Zu Buchstabe m und n

Induktionsschleifen und die Infrarotdetektoren bedürfen einer Unterhaltung bzw. einer Prüfung im Rahmen von Wartungsverträgen.

Zu Buchstabe o und p

Radardetektoren und Videokameras zur Erfassung des Verkehrs bei Lichtsignalanlagen und dynamischen Verkehrsleitsystemen waren bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Die theoretische Nutzungsdauer und die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten basieren auf Erfahrungswerten.

Zu Buchstabe q

Amphibienleiteinrichtungen aus Stahl waren bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Eine Ablösung dieser Einrichtungen ist jedoch bei zahlreichen Maßnahmen erforderlich. Die theoretischen Nutzungsdauer und der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten entsprechen den Ansätzen für Stahlschutzplanken. Auf die Aufnahme von zugehörigen Amphibienquerungen kann verzichtet werden. Es handelt sich hierbei in der Regel um Betonfertigteile aus Stahlbeton, die wie Durchlässe betrachtet werden können.

Zu Artikel 3 (Übergangsbestimmungen)

Die Vorschrift regelt die Übergangsbestimmungen des Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.